

Medikamentenabgabe an Tierhalter

Oft werden wir von Pferdebesitzern gebeten, Medikamente (z.B. Entwurmungsmittel oder Schmerzmittel) abzugeben obwohl das betreffende Pferd nie bei uns vorstellig wurde. Dieser Bitte können und dürfen wir nicht nachkommen und möchten Ihnen an dieser Stelle aufzeigen, warum das so ist:

In der tierärztlichen Hausapothekenverordnung (TÄHAV) sind der Erwerb, die Herstellung und die Abgabe von Tierarzneimitteln durch die Tierärzte (Klinik und Praxis) geklärt und vorgegeben.

In der Verordnung ist festgeschrieben, dass die Abgabe von apotheken- und verschreibungspflichtigen Medikamenten nur dann gestattet ist, wenn der Patient dem Tierarzt vorgestellt wurde und die Abgabe im Zusammenhang zu einer tierärztlichen Behandlung steht.

Uns unbekanntes Pferd und Halter können wir demnach keine Medikamente aushändigen, ohne uns strafbar zu machen.

Wurde das Pferd bereits von uns als Praxis betreut, können wir von der oben beschriebenen Praxis abweichen. Wenn wir aus den Patientenunterlagen entnehmen können, dass das angeforderte Medikament in Zusammenhang mit einer Behandlung und deren regelmäßiger Nachuntersuchung steht, ist die Abgabe ohne erneute Vorstellung des Pferdes möglich.

Darüber hinaus ist eine Abgabe von Medikamenten auf Vorrat nicht zulässig. Es darf nur die erforderliche Menge für eine bestimmte Behandlung an die Halter abgegeben werden. Bestimmte Medikamente z.B. Antibiotika dürfen lediglich für einen bestimmten Zeitraum abgegeben werden. Im Anschluss sollte eine Nachuntersuchung erfolgen, um zu entscheiden ob die Medikamente abgesetzt oder weiter verabreicht werden.

Bitte verabreichen Sie die Medikamente genau nach Vorschrift Ihres Tierarztes. Insbesondere bei AB ist dies wichtig um eine gefährliche Resistenzentwicklung zu vermeiden.

Gerne können Sie sich bei ungeklärten Fragen an uns wenden.

Herzliche Grüße

Dr. J.-I. Michutta